



Schulordnung

Der Gemeinden

AEDERMANNSDORF

und

HERBETSWIL

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
B	Schulen	
	Art. 3 Schularten	4
	Art. 4 Dienstleistungen	4
	Art. 5 Schulveranstaltungen	4
	Art. 6 Ferienplan	4
	Art. 7 Schulfreie Tage	5
	Art. 8 Lektionsplan	5
C	Schulbehörden	
	Art. 9 Aufsicht	5
	Art. 10 Fachkommission Bildung	5
	Art. 11 Schulleitung	5
D	Lehrkräfte	
	Art. 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten	5
	Art. 13 Organisation	5
	Art. 14 Haftpflichtversicherung	6
	Art. 15 Schulbetrieb	6
	Art. 16 Verbindung zu Eltern	6
	Art. 17 Weiterbildung	6
	Art. 18 Disziplinarwesen	6
E	Schüler und Schülerinnen	
	Art. 19 Schulpflicht	6
	Art. 20 Nicht voraussehbare Absenzen	6
	Art. 21 Voraussehbare Absenzen	6
	Art. 22 Unbegründete Schulversäumnisse	7
	Art. 23 Versicherung und Diebstahl	7
	Art. 24 Sorgfaltspflicht	7
	Art. 25 Hausordnung	7
	Art. 26 Suchtmittel	7
	Art. 27 Vereine / Veranstaltungen	7
	Art. 28 Anhörungsrecht	7
F	Eltern	
	Art. 29 Rechte und Pflichten	7
	Art. 30 Meinungsverschiedenheiten	7
	Art. 31 Finanzielle Leistungen	8
G	Schulanlage	
	Art. 32 Schulhausabwart / Schulhausabwartin	8
	Art. 33 Gebäude und Mobiliar	8
	Art. 34 Benützung der Schulanlage	8
	Art. 35 Werbung	8
	Art. 36 Vereine / Veranstaltungen	8

H	Rechtsmittel	
	Art. 37 Beschwerdeweg	8
	Art. 38 Beschwerdeverfahren	8
I	Schlussbestimmungen	
	Art. 38 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschliesst gestützt auf § 72 Litera m) des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Herbetswil beschliesst gestützt auf § 72 Litera m) des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindereglemente, insbesondere dem Zusammenarbeitsvertrag der beiden Gemeinden, die Beziehung der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulbehörde und der Kinder gegenüber der Schule. Zweck
- Art. 2 ¹ Die Schulordnung gilt für die Primarschule, den Kindergarten und sämtliche Unterrichtszweige, für die zur Schule gehörenden Institutionen sowie die von ihr angebotenen Dienstleistungen. Geltungsbereich
- ³ Für die Musikschule gelten die Bestimmungen des Vertrages betreffend der Leistungen der Musikschule Matzendorf zwischen der Gemeinde Matzendorf und den angeschlossenen Gemeinden.
- ⁴ Die Gemeinderäte können mit Nachbargemeinden weitere Schulverträge oder Schulvereinbarungen abschliessen. Der Abschluss erfolgt in Koordination zwischen den beiden Gemeinden.

B SCHULEN

- Art. 3 Das Schulwesen umfasst die Primarschule und den Kindergarten. Schularten
- Art. 4 ¹ Weitere Dienstleistungen der Schule sind: Dienstleistungen
- a) Schulzahnpflege;
 - b) Schulärztlicher Dienst ;
 - c) Schulpsychologischer Dienst;
 - d) Unterricht zur Integration fremdsprachiger Jugendlicher; (Deutschzusatzunterricht)
 - e) Besondere Förder- und Stützmassnahmen bei Lernstörungen;
 - f) Schulbibliothek;
 - g) Freiwilliger Musikunterricht;
 - h) Schülertransport.
- ² Die Gemeinderäte können auf Antrag der Fachkommission Bildung weitere Dienstleistungen einführen oder bestehende aufheben.
- Art. 5 Die Gemeinderäte können durch Beiträge Schulreisen, Skilager, Sportwochen, Klassenlager, Theater-, Konzert- und Filmbesuche, Sing - und Wanderlager und Ähnliches unterstützen. Schulveranstaltungen
- Art. 6 Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzten die Gemeinderäte den Ferienplan fest. Ferienplan
- Die Veröffentlichung erfolgt jährlich im November.

Art. 7 Gemäss § 29 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind folgende Tage schulfrei: Schulfreie Tage

Neujahr, Berchtoldstag, Gemeindefeiertage der jeweiligen Gemeinde (Aedermannsdorf: 17. Januar, Herbetswil: 24. Juni), Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, Auffahrt, Fronleichnam, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen, 24. Dez. sowie die Nachmittage des schmutzigen Donnerstags und des Fasnachtsdienstags

Art. 8 Der Lektionsplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichts gemäss Blockzeiten. Die Lektionsplangestaltung richtet sich nach dem Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule des Amtes für Volksschule und Kindergarten. Lektionsplan

C SCHULBEHÖRDEN

Art. 9 Aufsichtsbehörden für die Schule und die weiteren Dienstleistungen sind die Gemeinderäte der beiden Gemeinden. Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Aufsicht

Art. 10 ¹ Die Fachkommission Bildung ist vorberatendes Organ der Gemeinderäte Fachkommission Bildung

² Sie vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich und überwacht die Schulen (§ 70 des Volksschulgesetzes).

³ Der Gemeinderat kann der Fachkommission Bildung weitere Aufgaben übertragen. Er regelt die Einzelheiten im Funktionendiagramm.

⁴ Die Fachkommission setzt sich aus drei Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Aedermannsdorf und drei Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Herbetswil zusammen. Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte. Die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Fachkommission.

⁵ Die Fachkommission Bildung konstituiert sich selbst.

Art. 11 ¹ Die Schulleitung leitet die Schule gemäss Vorgaben des Gesetzes im operativen Bereich laut Funktionendiagramm und orientiert sich am Leitbild und am Qualitätsleitbild der Schule. Schulleitung

² Sie wahrt die Zusammenarbeit mit der Behörde und die Interessen aller an der Schule Beteiligten.

D LEHRKRÄFTE

Art. 12 ¹ Die Aufgaben der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Schul- und Gemeindereglementen der Gemeinde, in denen die Lehrkraft unterrichtet. Aufgaben, Rechte und Pflichten

² Die Lehrpersonen können im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortlichkeiten verpflichtet werden.

³ Lehrpersonen sind zur Benachrichtigung der Schulleitung verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche das Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge verlangen könnten.

Art. 13 ¹ Lehrpersonen werden durch die Schulleitung angestellt. Organisation

² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn

Art. 14	Die Lehrkräfte sind in der Gemeindehaftpflichtversicherung eingeschlossen.	Haftpflicht-Versicherung
Art. 15	Schulleitung, Lehrkräfte und Schulhausabwarte oder - abwartinnen sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb in den Schulhäusern und den dazugehörenden Anlagen.	Schulbetrieb
Art. 16	Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Kontakt zu den Eltern durch Elternanlässe, Sprechstunden, schriftliche Informationen usw. zu pflegen.	Verbindung zu Eltern
Art. 17	¹ Die Gemeinden unterstützen die berufliche Weiterbildung einzelner Lehrkräfte sowie die Weiterbildung des Teams. ² Über besuchte Weiterbildungskurse, die durch die Gemeinde finanziell unterstützt wurden oder bei Unterrichtsausfällen, sind der Schulleitung zu Kontrollzwecken, Atteste oder Kursbestätigungen einzureichen.	Weiterbildung
Art. 18	Das Disziplinarwesen richtet sich nach dem kantonalen Volksschulgesetz und dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Disziplinarwesen

E SCHÜLER / SCHÜLERINNEN

Art. 19	¹ Die obligatorische Schulzeit dauert neun Jahre. ² Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Für Kinder, die für den Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, ist der Besuch ab dem Zeitpunkt der Anmeldung verbindlich.	Schulpflicht
Art. 20	Bei nicht voraussehbaren Abwesenheiten ist die Lehrperson so früh als möglich zu orientieren. Die Schüler / Schülerinnen haben der Lehrkraft eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.	Nicht voraussehbare Absenzen
Art. 21	¹ Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Lehrkraft frühzeitig, nach Möglichkeit sechs Wochen im Voraus, über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu unterrichten. ² Dispensationsgesuche für Kurzabsenzen bis zu vier aufeinander folgende Schulhalbtage kann (mit Ausnahme vor Ferienbeginn) die Klassenlehrkraft bewilligen. Bei längerer Dauer leitet die Lehrperson das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Schulleitung weiter. Bei Absenzen bis zu 2 Wochen entscheidet die Schulleitung und bei längerer Dauer die kantonale Aufsichtsbehörde. ³ Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer. Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden: a) Krankheit; b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist; c) Todesfall in der Familie; d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort. ⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten Unterrichtszeit.	Voraussehbare Absenzen

Art. 22	<p>¹ Unbegründete Schulversäumnisse hat die Lehrkraft den Eltern schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Im Wiederholungsfall wird das Verfahren gemäss § 23 Volksschulgesetz eingeleitet.</p>	Unbegründete Schulversäumnisse
Art. 23	<p>¹ Für eine Unfallversicherung sind die Eltern besorgt.</p> <p>² Das Schülereigentum ist gegen Diebstahl oder Beschädigung nicht versichert.</p>	Versicherung und Diebstahl
Art. 24	Die Schüler / Schülerinnen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulhausanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Sie – bzw. deren Eltern, haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. [im Rahmen von § 333 ZGB]	Sorgfaltspflicht
Art. 25	Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten.	Hausordnung
Art. 26	<p>¹ Die Schüler / Schülerinnen unterstehen während der Schulzeit der Aufsicht der Lehrerschaft. Die Pausenaufsicht ist in der Schulhausordnung geregelt.</p> <p>² Die Schüler / Schülerinnen dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal nicht verlassen.</p> <p>³ Die Lehrerschaft hat das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt einzuschreiten und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.</p> <p>⁴ Disziplinar massnahmen richten nach § 24bis ff Volksschulgesetz und dem Leitfaden „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.</p>	Aufsicht und Verhalten
Art. 27	Den Schülern / Schülerinnen ist das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen verboten.	Suchtmittel
Art. 28	Die Schüler / Schülerinnen haben das Recht, von der Lehrerschaft und der Schulleitung über ihre, die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.	Anhörungsrecht

F ELTERN

Art. 29	<ul style="list-style-type: none">a) Die Eltern unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Schulbehörde.b) Sie tragen die Verantwortung, dass sich ihre Kinder der Schulordnung unterziehen.c) Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder rechtzeitig, ordentlich, genährt und ausgeruht zum Unterricht erscheinen.d) Sie haben das Recht, über den Bildungsstand ihres Kindes nach Vereinbarung eines Gesprächstermins mit der Lehrkraft informiert zu werden.e) Sie sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen.f) Sie haben das Recht, über Änderung des normalen Schulbetriebes rechtzeitig informiert zu werden.g) Die Eltern melden der Lehrkraft meldepflichtige Krankheiten sowie Allergien, welche im Schulbetrieb von Relevanz sein können.	Rechte und Pflichten
Art. 30	Beanstandungen sollten - wenn immer möglich – zwischen Lehrkraft und Eltern direkt bereinigt werden, bevor weitere Instanzen, (Schulleitung, Inspektorat) eingeschaltet werden.	Meinungs- verschiedenheiten

- Art. 31 Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen nicht erbringen, richten sie ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass via Lehrkraft oder direkt an den Gemeinderat, welcher darüber entscheidet. Finanzielle Leistungen

G SCHULANLAGE

- Art. 32 Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Schulhausabwarte sind im gültigen Pflichtenheft geregelt. Schulhausabwart / Schulhausabwartin
- Art. 33 Für Unterhalt, Reinigung und bauliche Veränderungen, sind die dafür vorgesehenen Kommissionen in den jeweiligen Gemeinden zuständig. Gebäude und Mobiliar
- Art. 34 Gesuche für die Benützung von Schulanlagen werden gemäss den bestehenden Reglementen der Gemeinde behandelt. Benützung der Schulanlage
- Art. 35 Werbung in den Schulhäusern und im Schulareal – mit Ausnahme für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – bedarf der Bewilligung der Schulleitung. Werbung
- Art. 36 Vereine und Organisationen, die während der Schulzeit für ihre Veranstaltungen das Mitwirken von Schulpflichtigen wünschen, haben bei der Schulleitung rechtzeitig und schriftlich um eine Bewilligung nachzusuchen. Vereine / Veranstaltungen

H RECHTSMITTEL

- Art. 37 ¹ Entscheide der Schulleitung können unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) weitergezogen werden. Beschwerdeweg
- ² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ³ Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, des Schulleiters und der Lehrpersonen, die Leistungen von Schülerinnen und Schülern zum Gegenstand haben, sowie über Disziplinar massnahmen oder –strafen gegen Schüler und Schülerinnen können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden).
Die Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ⁴ Entscheide sind auf allen Stufen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Art. 38 Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beschwerdeverfahren

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 39 Die vorliegende Schulordnung ersetzt die Schulordnung der Gemeinde Aedermannsdorf vom 20. September 1990 sowie deren Kindergartenreglement und die Schulordnung der Gemeinde Herbetswil vom 12. Juni 2003. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und das Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung Aedermannsdorf genehmigt
am 25. Juni 2009

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Jürg Vogt

Ursina Brechbühler

Von der Gemeindeversammlung Herbetswil genehmigt
am 18. Juni 2009

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Fluri

Gabriela Huber

Genehmigt durch das AVK Namens des Departement für Bildung und Kultur:

Datum:

Der Vorsteher

Andreas Walter